

Merkblatt für Kleinunternehmer

Die Umsatzbesteuerung wird von vielen Unternehmen wegen ihres komplizierten Verfahrens kritisiert. Es gibt jedoch auch Erleichterungen für die sog. Kleinunternehmer (§ 19 UStG). Einzelheiten erläutert folgendes Merkblatt.

Kleinunternehmer ist, wer

- im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz (inkl. USt) von bis zu 22.000 € hatte

und

- im laufenden Kalenderjahr einen voraussichtlichen Umsatz nicht über 50.000 € hat.

Nimmt ein Unternehmer während des laufenden Jahres seine Tätigkeit auf, muss der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresgesamturnsatz hochgerechnet werden. Da in diesem Fall kein Vorjahresumsatz vorhanden ist, gilt als Umsatzschwelle 22.000 € für das Jahr der Eröffnung.

Die Umsätze des Kleinunternehmers unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Daher darf ein Kleinunternehmer:

- **keine** Umsatzsteuer in seinen Rechnungen ausweisen
- seinen Abnehmern **keine** Vorsteuer vermitteln
- Umsatzsteuer, die ihm selbst berechnet wurde **nicht als Vorsteuer** geltend machen.

Achtung:

Stellt ein Kleinunternehmer trotzdem Umsatzsteuer in Rechnung, so schuldet er diese Steuer und muss sie an das Finanzamt abführen. (§ 14c UStG)

Wurde die Umsatzgrenze von 22.000 € im Vorjahr überschritten, so kann die Kleinunternehmerregelung im Folgejahr **nicht mehr** angewendet werden.

Bei der Grenze von 50.000 € kommt es darauf an, ob der Unternehmer diese Bemessungsgröße **voraussichtlich nicht** überschreiten wird. Ist danach ein voraussichtlicher Umsatz von nicht mehr als 50.000 € zu erwarten, ist dieser Betrag auch dann maßgebend, wenn der tatsächliche Umsatz des Kalenderjahres die Grenze von 50.000 € überschreitet. Der Unternehmer hat dem Finanzamt auf Verlangen die Verhältnisse darzulegen, aus denen sich ergibt, wie hoch der Umsatz des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich sein wird.

Fazit: Die Befreiung von der Umsatzsteuer kann ein Vorteil sein, weil der Verwaltungsaufwand gering gehalten wird. Diesem Vorteil steht jedoch als Nachteil gegenüber, dass der Kleinunternehmer die ihm selbst berechnete und von ihm gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen kann.

Merkblatt für Kleinunternehmer

Beispiele schwankender Umsatz und Auswirkungen auf die Kleinunternehmerregelung:

Jahr	Umsatz vorangegangenes Jahr	Umsatz (voraussichtlich) lfd. Jahr	Kleinunternehmerregelung anwendbar ?
2017	8.000	7.000	Ja
2018	8.000	47.000	Ja
2019	45.000	15.000	Nein
2020	9.000	42.000	Ja

Optionsmöglichkeit:

Vom Sinn und Zweck her soll die Kleinunternehmerregelung eine Begünstigungsvorschrift sein. Da diese Regelung jedoch auch in einigen Fällen nachteilige Auswirkungen hat, kann der Unternehmer den Verzicht auf die Steuerbefreiung erklären und sich wie ein „normaler“ Unternehmer besteuern lassen (Option). Die Erklärung ist ohne besondere Form gegenüber dem Finanzamt abzugeben, aber bindet dann für fünf Kalenderjahre.

Die Option auszuüben ist sinnvoll, wenn der Kleinunternehmer:

- hohe Anfangsinvestitionen hat und entsprechend dazu ihm seine Lieferanten hohe USt Beträge in Rechnung gestellt haben (Vorsteuerabzug)
- hat hauptsächlich Kunden, die Unternehmer sind. Diese können dann nämlich die Umsatzsteuer grundsätzlich als Vorsteuer geltend machen.

Die Ausübung der Option sollte daher von jedem Kleinunternehmer für seinen Einzelfall geprüft werden.

Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung

Möchte der Unternehmer nach der Fünfjahresfrist wieder zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren, muss die Option nach Ablauf dieser Frist widerrufen werden. Der Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung für das betreffende Kalenderjahr zu erklären. Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer im betreffenden Kalenderjahr können nachträglich berichtigt werden.

Sollten hierzu noch Rückfragen bestehen, sind wir jederzeit gerne zu weiteren Erläuterungen bereit.

Ihr Team von: